

**Besonderer Teil der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg
für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang
Gerontologie, Gesundheit und Care
im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen
mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care**

vom 9. Mai 2019

Aufgrund von §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. vom 25. Juni 2015, S. 396 ff), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 sowie § 2 Abs. 5 der Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-BS-KM) in der Fassung vom 29. April 2016 (GBl. S. vom 16. Juni 2016, S. 341 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 26. März 2019 die nachstehende Zulassungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat am 9. Mai 2019 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang Gerontologie, Gesundheit und Care im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung sowie nach den Bestimmungen dieses Besonderen Teils der Zulassungssatzung.

§ 2 Zulassungskommission

- (1) In Konkretisierung der Regelungen des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung besteht die Zulassungskommission für den zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang Gerontologie, Gesundheit und Care im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care aus zwei Hochschullehrern und einem akademischen Mitarbeiter. Die Mitglieder wählen unter den Hochschullehrern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus, die beide müssen Hochschullehrer sein müssen.
- (2) Die Mitglieder der Zulassungskommission werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2019/2020.

Heidelberg, den 9. Mai 2019

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor